

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 215.810 vom 18. Oktober 2011

G/A.198.229/Vbis-56

In der Rechtssache : **SCHMITZ** Siegfried,
Wahldomizil bei
Herrn Edgar DUYSTER, Rechtsanwalt,
Vervierser Straße 10
4700 Eupen,

gegen :

die Stadt Eupen,
Wahldomizil bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Straße 76
4780 Sankt Vith.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 26. Oktober 2010 eingereichten Einheitsantragschrift, mit der Siegfried SCHMITZ die Nichtigerklärung des Beschlusses des Gemeinderats der Stadt Eupen vom 15. September 2010 beantragt, durch den er mit sofortiger Wirkung von Amte wegen aus der Städtischen Freiwilligen Feuerwehr Eupen entlassen wird;

Aufgrund des Entscheids Nr. 213.400 vom 23. Mai 2011, mit dem der Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund des Antrags von Herrn WIMMER, Auditor beim Staatsrat, vom 25. Juli 2011 zur Anwendung des durch Artikel 15ter des Königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat organisierten Verfahrens;

Aufgrund des Schreibens vom 1. August 2011, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer die Verfahrensrücknahme aussprechen wird, es sei denn, sie ersucht um Anhörung;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass der Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 213.400 vom 23. Mai 2011 den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts abgewiesen hat; dass dieses Entscheid der klagenden Partei am 30. Mai 2011 notifiziert worden ist;

In der Erwägung, dass Artikel 17, § 4ter, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, dass es in Bezug auf die klagende Partei eine Vermutung der Verfahrensrücknahme gilt, wenn sie - nach Abweisung ihres Antrags auf Aussetzung eines Akts oder einer Verordnung - nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Notifizierung des Entscheids die Fortsetzung des Verfahrens beantragt;

In der Erwägung, dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass infolgedessen gesetzlich vermutet wird, dass sie ihre Klage zurücknimmt ;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei im vorliegenden Fall durch den Beschluss vom 23. November 2010 den angefochtenen Rechtsakt zurückgezogen hat; dass die Kosten deshalb zu Lasten der beklagten Partei gelegt werden müssen,

ENTSCHEIDET :

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 175 Euro, werden zu Lasten der beklagten Partei gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am
achtzehnten Oktober zweitausendelf von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.